

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

A. Problem und Ziel

Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Auch vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs ist es geboten, Menschen mit Behinderungen darin zu unterstützen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Die Maßnahmen dieses Gesetzes zielen deshalb darauf ab,

- mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
- mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und
- zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

B. Lösung

Zur Erreichung der Ziele ist im Wesentlichen Folgendes vorgesehen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“); für kleinere Arbeitgeber sollen wie bisher Sonderregelungen gelten,
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes,
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit,
- Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmmedizinische Begutachtung.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Ziele sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe mit einem höheren Abgabesatz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, weil die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten sind (§§ 160 Absatz 7, 161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Die Änderung hat zum Ziel, dass die Arbeitgeber mehr

schwerbehinderte Menschen einstellen (Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe). Für Arbeitsplätze, die mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt sind, ist dann keine Ausgleichsabgabe mehr zu zahlen (bedeutet: Mindereinnahmen). Bei den Arbeitgebern, die ihr Einstellungsverhalten nicht ändern, werden höhere Abgaben fällig (bedeutet: Mehreinnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Ergebnis aufkommensneutral ist.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit führt bei Ländern und Gemeinden zu folgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (in Mio. Euro):

	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben	0	0,6	0,6	0,6

3. Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Die Änderung bei der Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld (§ 120 SGB III) führt zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben für das Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Für die Anpassung der EDV-Systeme entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 52 000 Euro sowie den Integrationsämtern der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 153 folgende Angabe eingefügt:
„§ 153a Sachverständigenbeirat, Verfahren“.
2. § 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
 - a) zur Berufsausübung,
 - b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - c) zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder
 - d) zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,“.
3. In § 61a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. In § 103 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches“ ersetzt.
5. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

„§ 153a

Sachverständigenbeirat, Verfahren

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ gebildet. Der Beirat berät

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten und bereitet die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht verbindlich anzuwenden sind. Dies geschieht teilhabeorientiert auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Berücksichtigung versorgungsmedizinischer Erfordernisse.

(2) Für den Beirat benennen die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils sieben Personen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Eine der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu benennenden Personen ist ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem versorgungsmedizinischen ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen als Mitglieder in den Beirat.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinerlei Weisungen, üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt für dieses Mitglied eine Neuberufung für den restlichen Zeitraum der Berufenungsperiode. Der Beirat bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Vorsitzes und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeübt, welches zu den Sitzungen einlädt und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung festlegt.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der berufenen Mitglieder gefasst. Zu den Beratungen des Beirates können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.“

6. In § 216 Satz 1 werden die Wörter „und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.“

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 152 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 160 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „220“ durch die Angabe „245“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,“.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

 1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro und
 2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.“
4. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen und“ gestrichen.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 1 dürfen sich Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, auch auf die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstrecken, wenn diese Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.
 - (3) Abweichend von § 160 Absatz 5 Satz 2 werden bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, auch die dabei anfallenden Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert.“
5. § 162 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) Buchstabe c wird aufgehoben.
6. Dem § 185 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Ein Antrag auf eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht (Absätze 4 und 5), gilt sechs Wochen nach Eingang als genehmigt, wenn
1. das Integrationsamt bis dahin nicht über den Antrag entschieden hat und
 2. die beantragte Leistung nach Art und Umfang im Antrag genau bezeichnet ist.“
7. § 238 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
8. § 241 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Das Inkrafttreten der bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent zu zahlenden Ausgleichsabgabe gilt nicht als Neubestimmung der Ausgleichsabgabe im Sinne des § 160 Absatz 3 Satz 2.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechend. Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird.“

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 120 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wenn der Mensch mit Behinderungen bereits an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat und anschließend an einer Maßnahme der Berufsausbildung teilnimmt, so ist der Eintritt in die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Teilnahme nach Absatz 1.“

2. Dem § 174 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 entsprechend. Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder nach § 23 Absatz 4a des Elften Buches bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; für die Höhe des Zuschusses gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 176 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erhebt eine in Absatz 1 genannte Solidargemeinschaft von einem Mitglied einen Beitrag, der höher ist als die Hälfte des nach § 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechneten Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, und besteht bei dem Mitglied Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit entstehen, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde, auf die Hälfte des nach § 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechneten Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung. Für Mitglieder mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung ein Beitrag tritt, der dem prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Leistungsanspruchs entspricht. Die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger auf Antrag des Mitgliedes zu prüfen und zu bescheinigen.“

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 110 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind und in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 bei einem privaten Versicherungsunternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit versichert sind, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Personen, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, werden angemessene Beiträge bis zur Hälfte des sich nach § 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.“

b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „und 21“ durch die Angabe „, 21 und 21a“ ersetzt.

2. § 45a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Neuermittlung ist zunächst jeweils gesondert der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Heizung im Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres zu bilden. Im zweiten Schritt sind die beiden Durchschnittswerte zu addieren und ergeben in der Summe die durchschnittliche Warmmiete.“

b) In dem neuen Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 3 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

3. § 64j Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen mit Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).“

Artikel 8

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen in einer Traumaambulanz beträgt diese Frist zehn Jahre.“

2. § 87 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise werden die monatlichen Entschädigungszahlungen gezahlt

1. für die Dauer einer Ausbildung, längstens bis die Waise 27 Jahre alt wird, wenn diese die Arbeitskraft der Waise überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, oder
2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Bundeskindergeldgesetzes sowie in den Fällen des § 2 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 25. Lebensjahres die Vollendung des 27. Lebensjahres tritt.“

3. In § 101 Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

4. Dem § 144 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Erlöschen betrifft nur den von einem oder einer Berechtigten abgeleiteten Anspruch.“

5. Dem § 152 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie wirkt zurück auf den 1. Januar 2024. Bereits erbrachte Leistungen nach § 144 werden angerechnet.“

6. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Kapitels sind die nach Landesrecht bestimmten Träger zuständig.“

Artikel 9

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Nach § 10 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„§ 1 Absatz 8 gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 9. Juni 2021 begangen wurden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 37 Nummer 13 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

§ 2 Satz 2 sowie die §§ 3 und 4 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu dem zweiten Abschnitt 3. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

(weggefallen)

§§ 30 bis 34 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Übergangsvorschrift“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.

3. Der zweite Abschnitt 3. Unterabschnitt wird aufgehoben.

4. § 41 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen.“

6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„ § 46

Übergangsvorschrift

Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind, können weiter erbracht werden. Die §§ 30 bis 34 und 41 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sind auf diese Leistungen weiter anzuwenden.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 1, Artikel 4 Nummer 1, Artikel 7 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 10 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 5, 6 und 7 Nummer 1 treten am ...
[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]
in Kraft.

(4) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für eine inklusive Gesellschaft spielt die Teilhabe am Arbeitsleben eine zentrale Rolle. Denn eine Teilhabe am Arbeitsleben führt besonders bei Menschen mit Behinderungen auch zu sozialer Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung. Ziel des Gesetzesvorhabens ist daher ein offener, inklusiver und zugänglicher Arbeitsmarkt, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Zusammenhang mit einer Beschäftigung ist abzubauen.

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention hat es bereits viele Verbesserungen gegeben. Das zeigt sich insbesondere im stetigen Anstieg der Zahl schwerbehinderter Menschen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten Jahren. Wichtige neue Instrumente wurden zum Beispiel mit den Budgets für Arbeit und Ausbildung und den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen schwerbehinderten Menschen ist jedoch nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Rund 45 000 Arbeitgeber beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen, obwohl sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

Überdies kann der Umbau unserer Arbeits- und Wirtschaftsweise hin zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft nur mit ausreichenden und gut qualifizierten Fachkräften gelingen. Fachkräftemangel darf nicht zur Fortschrittsbremse in Deutschland werden. Da Menschen mit Behinderungen in der Regel gut qualifiziert sind, kommt ihnen gerade vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs eine zentrale Bedeutung zu.

Die Maßnahmen des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts zielen deshalb darauf ab,

- mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
- mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und
- eine zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit bringen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit halten

1.1 Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, soll bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel eingeführt werden, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber soll die Ausgleichsabgabe erhöht werden. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 beziehungsweise weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollen wie bisher Sonderregelungen gelten, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen. Die vierte Staffel soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eingeführt werden. Sie ist dann erstmals

zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

1.2 Aufhebung der Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Ein Verstoß gegen die Beschäftigungspflicht kann derzeit - zusätzlich zur Ausgleichsabgabe - mit einem Bußgeld bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Wenn die Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, künftig eine erhöhte Ausgleichsabgabe zu zahlen haben, erscheint es nicht mehr angemessen, die Nicht-Beschäftigung zusätzlich auch noch mit einem Bußgeld zu sanktionieren. Die Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden.

1.3 Vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen - zu verwenden, soll gestrichen werden. Auch bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.

1.4 Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Abschlusses des Bewilligungsverfahrens der Integrationsämter wird für Leistungen, auf die ein Anspruch besteht (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung), eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen eingeführt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Vorgabe des Koalitionsvertrages.

1.5 Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Beim Budget für Arbeit ist der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss nach aktueller Rechtslage auf 40 Prozent der Bezugsgröße begrenzt. Durch die Abschaffung der Deckelung wird sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss - soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich - gewährt werden kann.

1.6 Aufgabenschärfung Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind selbst Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die wirtschaftlich agieren und sich wie andere Unternehmen am Markt behaupten müssen. Sie können deshalb nicht länger dazu verpflichtet sein, ihre eigenen Beschäftigten an andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu vermitteln. Die aus der Zeit temporär angelegter Integrationsprojekte stammende Formulierung ist deshalb zu streichen.

2. Zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung

Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin

Um Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache besser bei der Arbeit des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ zu berücksichtigen, soll dieser

zu einem „Sachverständigenbeirat Versorgungsmmedizinische Begutachtung“ weiterentwickelt und im SGB IX geregelt werden (heute in der VersMedV). Künftig sollen die Verbände für Menschen mit Behinderungen, die Länder sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales je sieben Mitglieder benennen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Daneben können und sollen aber auch Sachverständige mit einer anderen Kompetenz (z. B. aus dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaft, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies) benannt werden. Die Zusammensetzung des Beirates folgt damit nicht mehr einem rein medizinisch orientierten Verständnis von Behinderung, sondern einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz.

3. Weitere Regelungen

Beitrags- und Zuschussregelungen für Mitglieder von Solidargemeinschaften bei Hilfebedürftigkeit und bei Arbeitslosigkeit

Die teilweise seit Langem bestehenden Solidargemeinschaften bieten ein alternatives Konzept der gemeinschaftlichen Absicherung in Krankheitsfällen an. Bisher war eine Übernahme der Beiträge zur Solidargemeinschaft oder ein Zuschuss zu diesen Beiträgen im Falle der Hilfebedürftigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit rechtlich nicht möglich. Künftig sollen entsprechende Zuschusszahlungen sowie die Anerkennung als Bedarfe im Falle der Hilfebedürftigkeit beziehungsweise die Übernahme der Beiträge beim Bezug von Arbeitslosengeld möglich sein. Sie erhalten zur Sicherstellung ihrer Absicherung im Krankheitsfall als Bestandteil des nach dem Sozialstaatsprinzip zu gewährenden Existenzminimums ebenfalls, wie auch die privat krankenversicherten Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen, einen Beitragszuschuss nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder die Möglichkeit, die Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft als Bedarf nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu berücksichtigen.

Durch die Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch werden im Wesentlichen die Regelungen zur Begrenzung der Beitragshöhe im Falle von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII, die nach § 152 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die private Krankenversicherung gelten, auf Solidargemeinschaften nach § 176 Absatz 1 übertragen.

III. Alternativen

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Anstelle der Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe bestünde die Alternative, das unzureichende Einstellungs- und Beschäftigungsverhalten der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber weiter zu tolerieren. Diese Alternative kommt nicht in Betracht.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Anstelle der Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit bestünde die Alternative, es bei der bestehenden Möglichkeit zu belassen, dass jedes Land von der Deckelung nach oben abweichen kann. Sofern die Länder hiervon jedoch nicht oder in nicht ausreichendem Umfang Gebrauch machen, könnte sich dies negativ auf die Bereitschaft von Arbeitgebern auswirken, Budgets für Arbeit anzubieten. Dies widerspräche dem Ziel, das Budget für Arbeit zu stärken und auszubauen und wäre auch kein Beitrag zur Rechtsvereinfachung.

3. Weitere Regelungen

Zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht und Sozialversicherung).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere mit Blick auf die Höhe der Ausgleichsabgabe, deren Verwendung, das Budget für Arbeit sowie den Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Maßnahmen leisten auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission und stehen auch im Einklang mit den von der Europäischen Kommission im Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen ausgegebenen Empfehlungen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit und damit einhergehend auch der landesrechtlichen Öffnungsklausel nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX vor. Ebenfalls aufgehoben wird die Bußgeldvorschrift bei Nichtbeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX). Der Gesetzentwurf hat demnach eine Rechtsvereinfachung zur Folge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe leistet insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen - SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe mit einem höheren Abgabesatz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, weil die Mittel der Ausgleichsabgabe gesondert zu verwalten sind (§§ 160 Absatz 7, 161 SGB IX). Die Änderung hat zum Ziel, dass die Arbeitgeber mehr schwerbehinderte Menschen einstellen (Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe). Für Arbeitsplätze, die zusätzlich besetzt werden, ist dann keine Ausgleichsabgabe mehr zu zahlen (bedeutet: Mindereinnahmen). Bei den Arbeitgebern, die ihr Einstellungsverhalten nicht ändern, werden höhere

Abgaben fällig (bedeutet: Mehreinnahmen). Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Ergebnis aufkommensneutral ist.

2. Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit führt bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder bzw. Gemeinden) zu nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (in Mio. Euro):

	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben	0	0,6	0,6	0,6

Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass bei 20 Prozent der Budgetnehmenden (335 Personen) Mehraufwendungen durch die Aufhebung der Deckelung entstehen. In den übrigen Fällen überschreitet der zu zahlende Lohnkostenzuschuss auch nach der Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro die Grenze von 40 Prozent der Bezugsgröße (z. B. wegen Teilzeit) nicht bzw. wird die Grenze zwar überschritten, jedoch schon heute aufgrund landesrechtlicher Regelungen ein höherer Lohnkostenzuschuss gewährt. Die durchschnittlichen Mehraufwendungen pro Budgetnehmenden werden auf jährlich 1.750 Euro geschätzt. Dieser Betrag ergibt sich bei Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden.

3. Beitrags- und Zuschussregelungen für Mitglieder von Solidargemeinschaften bei Hilfebedürftigkeit und bei Arbeitslosigkeit

Durch den seit dem 1. Januar 2009 geltenden Grundsatz, dass für jede Person in Deutschland eine Absicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gewährleistet sein muss, entstehen den zuständigen Trägern durch die alternative Form der Absicherung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Die Änderung bei der Regelung zur Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld (§ 120 SGB III) führt zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben für Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX spielt sich im bestehenden System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe ab. Deshalb entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Anpassung der EDV-Systeme entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 52 000 Euro.

Länder und Kommunen

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

Für die Anpassung der EDV-Systeme entsteht den Integrationsämtern der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro.

Da angenommen wird, dass das Gesamtvolumen der verfügbaren Ausgleichsabgabemittel durch die Einführung einer vierten Staffel nicht beeinflusst wird, ergibt sich kein dauerhafter Erfüllungsaufwand durch deren Verausgabung. Dies wäre auch dann zutreffend, wenn entgegen der Annahme infolge der Einführung zusätzliche Mittel zur Verfügung stünden. Denn der Arbeitsaufwand bei den Integrationsämtern ist nicht von den zur Verfügung stehenden Mitteln, sondern den gestellten Anträgen abhängig. Sofern zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, können höhere Förderungen gewährt werden, was jedoch keinen Einfluss auf den Arbeitsaufwand hat.

2. Beitrags- und Zuschussregelungen für Mitglieder von Solidargemeinschaften bei Hilfebedürftigkeit

Die Prüfung des Krankenversicherungsschutzes ist bereits aktuell Gegenstand der Antragsprüfung, so dass sich hierdurch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen haben weder nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen. Sie wirken sich positiv auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen aus, tragen zur Entstigmatisierung bei und leisten damit einen Beitrag zum Zusammenhalt in der Gesellschaft.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die vorgesehenen Änderungen auf Dauer angelegt sein müssen. Insbesondere ist die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen eine Daueraufgabe, für die die Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe dauerhaft notwendig sind. Eine besondere Evaluierung ist nicht notwendig, weil Erkenntnisse über die Wirkung der Änderungen auch aus vorhandenen Daten ersehen werden können, z. B. aus den Auswertungen des Anzeigeverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Aufnahme der Regelungen zum Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin in das SGB IX.

Zu Nummer 2

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass auch für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, zu prüfen ist, ob eine vorrangige Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können. Die Unklarheit ist durch die Neugliederung der Vorschrift (Buchstaben a und b) durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) entstanden, mit der aber keine Änderung der Rechtslage im Vergleich zu der Vorgängervorschrift des § 33 Absatz 8 Nummer 4 SGB IX herbeigeführt werden sollte.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind durch Artikel 1 Nummer 12 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I 1387) um einen Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen (§ 64j) sowie einen Anspruch auf ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) erweitert worden. Mit der Änderung des Satz 1 wird dies in den Fällen des § 103 Absatz 2, in denen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII umfassen, nachvollzogen.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 1

Die bisher in § 3 der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Regelungen zum Beirat werden als neuer § 153a in das SGB IX eingefügt und angepasst.

Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in versorgungsmedizinischen Angelegenheiten zu beraten, die versorgungsmedizinischen Grundsätze auf dem aktuellen Stand zu halten und Begutachungskriterien zu erarbeiten, die als solche Voraussetzung für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bzw. des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) sind. Die versorgungsmedizinischen Grundsätze, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht anzuwenden sind, sind in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), enthalten. GdB und GdS bilden entsprechend dem teilhabeorientierten Verständnis von Behinderung das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung ab. Änderungen, die der Beirat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt, werden durch eine Rechtsverordnung nach § 153 Absatz 2 SGB IX verbindlich geregelt.

Menschen mit Behinderung haben ein Interesse daran, dass bei der Feststellung der Behinderung ihrer individuellen Situation weitestgehend Rechnung getragen wird. Gleichzeitig erwarten sie, dass die Versorgungsämter der Länder und Kommunen die Millionen von Erst- und Folgeanträgen, die dort allein im Schwerbehindertenrecht pro Jahr eingehen, zügig bearbeiten. In diesem Spannungsverhältnis sind im Interesse aller Beteiligten typisierende Regelungen erforderlich, die an einem „typischen Durchschnittsfall“ anknüpfen, damit die Feststellung der Behinderung auf der Grundlage der eingereichten ärztlichen Befundunterlagen ohne weitere Untersuchungen oder Tatsachenermittlungen zügig möglich ist.

Individuell neben der Gesundheitsstörung vorliegende Barrieren oder Ressourcen (z. B. das Fehlen oder Vorhandensein medizinischer Hilfsmittel oder technischer Hilfen, einer Arbeitsassistenz oder Schulbegleitung oder eines barrierefreien Wohn- oder Arbeitsplatzes) sind zwar für die Teilhabe gleichermaßen relevant, aber es würde einen unverhältnismäßig

hohen Aufwand nach sich ziehen, diese im Einzelfall zu ermitteln. Gleichwohl muss der Beirat bei der Formulierung der Begutachungskriterien auch prüfen, ob Fortschritte bei der barrierefreien Gestaltung der Umwelt, medizinischer oder medizintechnischer Fortschritt die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen tatsächlich auf breiter Ebene so verbessern, dass eine Anpassung des GdB bzw. GdS für den „typischen Durchschnittsfall“ in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen angezeigt ist. Den in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen festgelegten GdB bzw. GdS liegen somit stets die im allgemeinen für den Großteil der Betroffenen erreichbaren Behandlungsergebnisse zugrunde.

Zu Absatz 2

Der Beirat besteht derzeit ausschließlich aus ärztlichen Sachverständigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft (vgl. § 3 VersMedV). Auch wenn die fachliche Kompetenz der Beiratsmitglieder außer Zweifel steht, ist unter partizipativen Gesichtspunkten Kritik an der Zusammensetzung laut geworden. Bemängelt wurde insbesondere eine unzureichende Beteiligung der Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache an der Arbeit des Beirates. Diese berechtigte Kritik greift Absatz 2 auf. Schon die Bezeichnung des Beirates („Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ statt wie bisher „Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“) spiegelt die Neuausrichtung wider. Praktisch zeigt sich die Neuausrichtung darin, dass die maßgeblichen Akteure im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen (Verbände der Menschen mit Behinderungen, Länder, Bundesministerium für Arbeit und Soziales) künftig ein Benennungsrecht haben. Sie können so dafür sorgen, dass auch Sachverständige mit einer anderen als der medizinischen Kompetenz in den Beirat gelangen. Die sieben gemeinsam von den Ländern zu benennenden Personen können beispielsweise durch das Vorsitzland der Arbeits- und Sozialministerkonferenz benannt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen ohne weitere Auswahlentscheidung.

Die einzige Vorgabe für die benennungsberechtigten Stellen ist, dass sie jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte benennen müssen, die versorgungsmedizinisch (auch z. B. Fachärztin oder Facharzt für Arbeitsmedizin) oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Damit wird sichergestellt, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze auch in Zukunft auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft bleiben und versorgungsmedizinische Erfordernisse berücksichtigt werden. Im Übrigen ist es Sache der benennungsberechtigten Stellen zu entscheiden, welche Personen mit welcher Fachkunde sie benennen. So können z. B. auch Sachverständige auf dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaften, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies ihre Kompetenz im Beirat einbringen, wenn sie benannt werden. Mit Blick auf das Ziel, den Beirat breiter aufzustellen, ist es wünschenswert, dass die benennungsberechtigten Stellen auch tatsächlich andere Professionen benennen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berücksichtigt bei seiner Benennung auch den versorgungsärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr, der aktuell bereits im Beirat vertreten ist. Die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz richtet sich ebenfalls nach der Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Gruppe der wehrdienstbeschädigten Soldatinnen und Soldaten beträgt seit Jahren bereits mehr als 30 Prozent aller Beschädigten, die nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt werden. Ab 1. Januar 2025 wird die Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz erfolgen. Im Hinblick auf die Grundsätze für die Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen sowie die Grundsätze für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung wird durch eine gesetzliche Verweisung auch weiterhin auf die Versorgungsmedizin-Verordnung zurückgegriffen. Aus diesem Grund ist die Einbindung von einer Vertreterin/einem Vertreter aus dem versorgungsmedizinischem ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr erforderlich, um die Erkenntnisse und die Fachexpertise dieses Bereiches zu nutzen und zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beiratsarbeit und die Geschäftsführung. Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 4, 5 VersMedV).

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Beschlussfassung im Beirat. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 4 VersMedV). Auch die Hinzuziehung externer Sachverständiger entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Absatz 3 VersMedV).

Zu Nummer 6

Inklusionsbetriebe sind selbst Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die wirtschaftlich agieren und sich wie alle anderen Unternehmen am Markt behaupten müssen. Sie können deshalb nicht länger dazu verpflichtet sein, ihre eigenen Beschäftigten an andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu vermitteln. Die aus der Zeit temporär angelegter Integrationsprojekte stammende Formulierung wird deshalb gestrichen. Dies ist auch im Interesse der in den Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen, die ganz überwiegend mit ihrer Beschäftigung zufrieden sind und in der Regel kein Interesse an einem Wechsel des Arbeitgebers haben. Deshalb empfiehlt auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Evaluation der Förderung von Inklusionsbetrieben die Streichung (siehe auch Forschungsbericht 578 „Evaluation der Förderung von Inklusionsbetrieben im Rahmen des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ und des bestehenden Förderinstrumentariums - Schlussbericht“, Seite 138).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung entfällt die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Hierdurch wird sichergestellt, dass Leistungsträger auch nach der Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro je Stunde den maximalen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent erbringen können, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich erscheint.

Auf eine an die Bezugsgröße gekoppelte Deckelung des Lohnkostenzuschusses kann nach den Erfahrungen, die seit dem Jahr 2018 mit dem Budget für Arbeit gesammelt wurden, verzichtet werden. Die Möglichkeit, durch landesrechtliche Regelung von der Begrenzung nach oben hin abzuweichen, war im bestehenden Recht bereits angelegt. Von dieser Möglichkeit haben einige Länder Gebrauch gemacht, andere nicht. Die neue bundeseinheitliche Förderung ist einfacher und bietet für Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entfällt, bedarf es keiner landesrechtlichen Öffnungsklausel mehr.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossenen Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des SGB XIV. Die Feststellung des Vorliegens und des Grades der Behinderung erfolgt zukünftig durch die für die Durchführung des Vierzehnten Buches zuständigen Behörden. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ergibt sich die Zuständigkeit aus der Auslandszuständigkeitsverordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossenen Aufhebung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung.

Zu Nummer 3

Private und öffentliche Arbeitgeber haben nach § 154 Absatz 1 SGB IX auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Regelung gilt für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden, deren Höhe seit dem 1. Januar 2021 wie folgt gestaffelt ist:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis 5 Prozent
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent und
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Mit verschiedenen Initiativen und Programmen verfolgt die Bundesregierung seit mehreren Jahren das Ziel, Verbesserungen für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Gleichwohl beschäftigen noch immer etwa 45.000 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber (also rund ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber) bundesweit keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Dies kann nicht auf Dauer hingenommen werden.

Daher wird eine weitere (vierte) Staffel für die Beschäftigungsquote null Prozent neu eingeführt, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu unterstreichen. Die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sollen eine höhere Ausgleichsabgabe zahlen als diejenigen Arbeitgeber, die wenigstens in geringem Maße schwerbehinderte Menschen beschäftigen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie sich zumindest teilweise mit dem Ziel der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen identifizieren. Die vierte Staffel für die Beschäftigungsquote null beträgt deshalb 720 Euro.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (Gesetz vom 2. Juni 2021, BGBl. I S. 1387) wurde die Rechtsgrundlage für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen. Diese sollen Arbeitgeber unabhängig und trägerübergreifend für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisieren, sie informieren, beraten und bei der Antragstellung unterstützen. Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, welche Leistungsträger zuständig sind und begleiten sowie entlasten den

Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die keine Erfahrung mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen haben, steht mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ein weiterer kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Arbeitgeber werden von dieser neuen Serviceleistung profitieren, sodass sie ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen leichter erfüllen und die Zahlung der Ausgleichsabgabe verringern oder vermeiden können.

Die vierte Staffel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eingeführt. Sie gilt für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie ist erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen gelten wie bisher Sonderregelungen, die geringere Höhen der Ausgleichsabgabe vorsehen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht zunächst für die erste bis dritte Staffel die Anpassung der Ausgleichsabgabesätze durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020 nach, die für Arbeitsplätze gelten, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind (BAnz AT 30.11.2020 B1). Die Höhe der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Staffelsätze bleibt unverändert. Sodann wird die neue vierte Staffel für eine Beschäftigungsquote von 0 Prozent angefügt.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Satz 2 enthält die bereits heute bestehenden erleichternden Sonderregelungen für kleine Arbeitgeber auf der Grundlage der Anpassung durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020, ergänzt um einen erhöhten Abgabesatz für eine Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit, Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung von Einrichtungen zu verwenden, wird aufgehoben. Damit werden die Mittel des Ausgleichsfonds zukünftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen verfügen häufig noch nicht über eine anerkannte Schwerbehinderung. Modellvorhaben zur Förderung der Ausbildung können jedoch gerade für diese Personengruppe einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt leisten. Zielt ein Vorhaben auf die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab, soll ein solches zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Vorhaben zur Förderung der Ausbildung sind auch solche, die auf die Berufsvorbereitung abzielen.

Zu Absatz 3

Der angefügte Absatz stellt sicher, dass bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, auch die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

Zur Administration der aus dem Ausgleichsfonds geförderten Vorhaben gehören insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Antragsprüfung, die Bewilligung, die Zwischen- und Schlussprüfungen und ggf. die Rückforderung. Diese Tätigkeiten werden durch einen externen Dienstleister übernommen, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Anwendung des Vergaberechts beauftragt hat.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 6

Die Regelung enthält eine Genehmigungsfiktion für Anträge an das Integrationsamt. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist, dass der Antrag konkret formuliert ist, das heißt: Aus dem Antrag muss sich die beantragte Leistung in Art und Umfang unmissverständlich ergeben. Voraussetzung ist weiter, dass das Integrationsamt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang über den Antrag nicht entscheidet. Wenn das Integrationsamt mit dem Antragstellenden Kontakt über eine Eingangsbestätigung hinaus aufnimmt, weil die beantragte Leistung nach Art und Umfang nicht eindeutig bestimmt ist, oder einen Bescheid erteilt hat, kommt eine Genehmigungsfiktion nicht mehr in Betracht. Voraussetzung ist schließlich, dass es sich um eine Leistung handelt, auf die ein Anspruch besteht. Anspruchsleistungen sind die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und die Arbeitsassistenz (§ 185 Absätze 4 und 5 SGB IX). Die übrigen Leistungen des Integrationsamtes sind Ermessensleistungen, die in der Höhe auch von den vorhandenen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe abhängen (§ 185 Absatz 3 SGB IX). Deswegen kommt für Ermessensleistungen eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht. Auch auf die Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen findet die Genehmigungsfiktion keine Anwendung.

Zu Nummer 7

Die Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX wird aufgehoben. Wenn Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, künftig eine erhöhte Ausgleichsabgabe zahlen, ist es nicht mehr angemessen, die Nicht-Beschäftigung zusätzlich auch noch mit einem Bußgeld zu sanktionieren. Ein zusätzliches Bußgeld ist auch kontraproduktiv, wenn ein Arbeitgeber dazu bewogen werden soll, einen schwerbehinderten Menschen einzustellen.

Zu Nummer 8

Nach § 160 Absatz 3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. Die letzte Neubestimmung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 19. November 2020 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 (BAnz AT 30.11.2020 B1). Künftig nimmt auch die neu eingefügte vierte Staffel an der Dynamisierung teil. Die Regelung stellt sicher, dass die Dynamisierungsregelung auf alle Ausgleichsabgabebesätze gleichmäßig zur Anwendung kommt und dass auch in Zukunft alle Ausgleichsabgabebesätze gleichzeitig angepasst werden, das nächste Mal, wenn sich die Bezugsgröße im Vergleich zum Jahr 2021 um wenigstens 10 Prozent erhöht hat.

Die bisher in § 241 Absatz 9 enthaltene Übergangsvorschrift zu § 221 Absatz 2 ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos und kann entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft gilt unter den in § 176 SGB V näher bestimmten Voraussetzungen als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V und als ein mit dem Anspruch auf freie Heilfürsorge oder einer Beihilfeberechtigung vergleichbarer Anspruch im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V). Personen sind jedoch u.a. dann nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig, wenn sie zuletzt vor der Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft und dem Bezug von Bürgergeld privat krankenversichert waren (§ 5 Absatz 5a SGB V). Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V grundsätzlich versicherungspflichtig würden, sind zudem versicherungsfrei, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3a SGB V vorliegen. Diese Leistungsbeziehenden bleiben grundsätzlich Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 SGB V genannten Solidargemeinschaft. Mit der Regelung erhalten sie, wie auch die privat krankenversicherten Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach § 19 SGB II für ihre Aufwendungen für den Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung, einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Mitgliedschaft in dieser Solidargemeinschaft. Die dabei geltende Begrenzung des Zuschusses auf die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 176 Absatz 5 SGB V) entspricht der Regelung, die auch für Zuschüsse an Personen gilt, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Satz 2 regelt den Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Absicherung des Pflegerisikos für Leistungsbeziehende, die als Mitglied einer Solidargemeinschaft nach § 21a Absatz 1 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind. Die Höhe des Zuschusses entspricht dem tatsächlich zu zahlenden Beitrag (§ 57 Absatz 4 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 240 SGB V). Die Pflichtbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung werden nur bezuschusst, soweit sie nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II abgesetzt werden. Für Mitglieder von nach § 176 SGB V anerkannten Solidargemeinschaften, die der Versicherungspflicht in der privaten Pflege-Pflichtversicherung unterliegen, besteht Anspruch auf einen Zuschuss bereits nach § 26 Absatz 3 und Absatz 4 SGB II.

Zu Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Fachkonzept zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gemäß §§ 51 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und gemäß §§ 117 ff. i. V. m. §§ 51 ff. SGB III überarbeitet. Das überarbeitete Fachkonzept gilt für Maßnahmen, die ab Juli 2023 beginnen. Es ist unter anderem beabsichtigt, die Regelförderdauer von zehn auf zwölf Monate und bei BvB, die als besondere Leistungen erbracht werden, von elf auf zwölf Monate zu erhöhen. Mit der Verlängerung der Maßnahmedauer soll insbesondere die Förderlücke zwischen BvB und der danach folgenden Ausbildung geschlossen und somit ein nahtloser Übergang der beiden Maßnahmen erreicht werden, um den Ausbildungsprozess von Menschen mit Behinderungen noch weiter zu verbessern. Zudem wird durch die verlängerte Regelförderdauer eine noch passgenauere Förderung am individuellen Bedarf ermöglicht. Diese Maßnahmeverlängerung hätte ohne die Neuregelung Auswirkungen unter anderem auf den Anspruch auf Übergangsgeld.

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass der Ausbildungsprozess bei der Beurteilung, ob die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist, als Einheit zu betrachten ist. Ein Anspruch auf Übergangsgeld soll demnach nur dann gegeben sein, wenn bereits vor Beginn der BvB die Vorbeschäftigungszeit erfüllt wurde. Ist dies nicht der Fall, soll auch bei

einer Berufsausbildung im Anschluss an die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Ausbildungsgeld gezahlt werden. Dies gilt für Maßnahmen der Berufsausbildung, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme stehen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Maßnahmen weniger als sechs Monate beträgt.

Zu Nummer 2

Personen sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld beziehen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V). Mitglieder von Solidargemeinschaften im Sinne des § 176 SGB V, die Arbeitslosengeld beziehen und die nach § 6 Absatz 3a SGB V nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und keinen Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung realisieren, sollen zur Sicherstellung ihres Krankenversicherungsschutzes ebenfalls Anspruch auf die Übernahme der Beiträge zur Solidargemeinschaft haben. Die Übernahme der Beiträge ist, wie in den Fällen der Absicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die ohne die vorliegende Versicherungsfreiheit an die gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen wären.

Satz 2 regelt den Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Absicherung des Pflegerisikos für Leistungsbeziehende, die als Mitglieder einer Solidargemeinschaft versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 21a Absatz 1 SGB XI sind oder gemäß § 23 Absatz 4a SGB XI bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind. Die Begrenzung auf die Beiträge, die ohne die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft an die soziale Pflegeversicherung zu zahlen wären, entspricht der Regelung, die auch für die Übernahme der Beiträge für Personen gilt, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dieser Vorschrift werden im Wesentlichen die Regelungen zur Begrenzung der Beitragshöhe im Fall von Hilfebedürftigkeit oder drohender Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder Zwölften Buch, die nach § 152 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die private Krankenversicherung gelten, auf die in § 176 Absatz 1 genannten Solidargemeinschaften übertragen. Erhebt eine Solidargemeinschaft von einem Mitglied einen höheren Beitrag als den halben Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (hälftiger Beitrag zum Basistarif) und besteht bei dem Mitglied Hilfebedürftigkeit oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags an die Solidargemeinschaft Hilfebedürftigkeit entstehen, darf die Solidargemeinschaft keinen die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung übersteigenden Beitrag verlangen. Die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Mitglieds der Solidargemeinschaft zu prüfen und zu bescheinigen (Satz 3). Die Regelung führt damit zu einer Begrenzung des Beitragsanspruches der Solidargemeinschaft für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde. Die Erhebung von geringeren Beiträgen im Fall von Hilfebedürftigkeit oder drohender Hilfebedürftigkeit durch die Solidargemeinschaft wird nicht beeinträchtigt. Um hilfebedürftige oder von Hilfebedürftigkeit bedrohte Mitglieder einer Solidargemeinschaft finanziell nicht zu überfordern, darf der Beitrag des Mitglieds an die Solidargemeinschaft die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 mit der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Satz 2 stellt auch die entspre-

chende Berücksichtigung von Beihilfeberechtigten und damit des jeweils angepassten Beitrages sicher, der dem prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Leistungsanspruchs entspricht.

Die Bestandsschutzregelungen für Solidargemeinschaften in § 176 ermöglichen eine Fortführung der schon vor Einführung der allgemeinen Pflicht zur Krankenversicherung historisch gewachsenen Hilfeeinrichtungen, die sich durch solidarische Unterstützung im Fall von Krankheit auszeichnen. Auch wenn Solidargemeinschaften hierbei entsprechende wirtschaftliche Situationen ihrer Mitglieder in freiwilliger Selbstverpflichtung bereits jetzt besonders berücksichtigen, ist es sachgerecht, den Solidargemeinschaften im Sinne des § 176 Absatz 1 auch gesetzlich die Tragung von Solidarlasten hilfebedürftiger oder von Hilfebedürftigkeit bedrohter Mitglieder zuzuweisen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Vorschrift werden Regelungen zur Beitragshalbierung im Falle von Hilfebedürftigkeit oder drohender Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder Zwölften Buch auch für Mitglieder von Solidargemeinschaften im Sinne des § 176 Absatz 1 SGB V angewandt, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit pflichtversichert sind. Die Regelung führt zu einer Begrenzung des Beitragsanspruchs des privaten Versicherungsunternehmens. Um hilfebedürftige oder von Hilfebedürftigkeit bedrohte Mitglieder einer Solidargemeinschaft finanziell nicht zu überfordern, darf der Beitrag des Mitglieds an das private Versicherungsunternehmen die Hälfte des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung nicht überschreiten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung von § 32 SGB XII um einen Absatz 4a wird die Anerkennung von Bedarfen für eine Krankenversicherung auch für Mitglieder von in § 176 Absatz 1 SGB V genannten Solidargemeinschaften geregelt. Angemessene Beiträge werden bis zur Hälfte des nach § 152 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechneten Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. Dies entspricht der Regelung für jene Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Zu Buchstabe b

Die Anerkennung von Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung als Bedarf nach § 32 Absatz 5 SGB XII wird angepasst. Durch die Ergänzung in Satz 1 um den Verweis auf § 21a SGB XI wird auch die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung von Mitgliedern einer Solidargemeinschaft nach § 176 SGB V einbezogen.

Zu Nummer 2

Durch § 45a SGB XII wird die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten geregelt. Die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist Grundlage für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen nach § 42a Absatz 5 SGB XII sowie in der stationären Einrichtung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII.

Zu Buchstabe a

Im geltenden Wortlaut von § 45a Absatz 2 SGB XII wird unter anderem der Stichtag bestimmt, bis zu dem die durchschnittliche Warmmiete für ein Kalenderjahr neu zu ermitteln ist. Dies ist der 1. August des Vorjahres. Durch die Änderung wird zusätzlich auch der Zeitraum bestimmt, aus dem sich der neue Wert für die durchschnittliche Warmmiete ergibt. Dies ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die durchschnittliche Warmmiete aus dem aktuellsten verfügbaren Datenbestand ermittelt wird. Für das Jahr 2024 sind dies die Daten vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. Juni 2023. Hierdurch fließt die tatsächliche Entwicklung vor allem auch der Heizkosten möglichst aktuell in die Durchschnittsmiete ein. Zusätzlich sollen für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete die Entwicklungen von Unterkunftskosten (dies sind überwiegend Mietaufwendungen) und Heizkosten getrennt erfasst und berechnet werden. Dadurch wird künftig auch ausgewiesen, in welchem Ausmaß die beiden Komponenten zu Erhöhungen beitragen.

Mit der zeitnäheren Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete, die bereits zum 1. August 2023 für die Ermittlung des Jahres 2024 gelten soll, werden Vorkehrungen getroffen, damit die anerkennungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die tatsächliche und vorwiegend von den Leistungserbringern (Vermieter) zu tragenden wirtschaftlichen Risiken begrenzen. Für die Heizperiode 2022/23 trägt dazu § 5 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG) bei. Danach ist vorgesehen, dass der Bund auch für die Leistungserbringer in der besonderen Wohnform die Abschlagszahlung für Gas und Fernwärme im Dezember 2022 übernimmt und diese finanzielle Entlastung nicht an die Bewohner weiterzugeben ist.

Mit diesen Maßnahmen wird auch dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundesrats-Drucksache 456/22 (Beschluss)), dass die aufgrund der Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung pauschalierten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII nicht ausschließlich zu finanziellen Lasten der Träger der Eingliederungshilfe gehen (§ 113 Absatz 5 SGB IX).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung - Korrektur eines Verweises auf den durch das Bürgergeld-Gesetz neuzufassenden § 35 SGB XII.

Zu Nummer 3

Durch Artikel 1a Nummer 2 des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I 482) erfolgte eine Klarstellung des Anwendungskontextes von digitalen Pflegeanwendungen nach § 40a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Beibehaltung eines weitgehend gemeinsamen Leistungskatalogs von sozialer Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erfordert, diese Klarstellung auch in der Hilfe zur Pflege nachzuvollziehen.

Hiernach dienen digitale Pflegeanwendungen der Minderung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen oder wirken einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegen. Die überarbeitete Formulierung macht deutlich, dass es ausreichend ist, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist. Zugleich wird klar gestellt, dass digitale Pflegeanwendungen von der pflegebedürftigen Person allein oder zusammen mit pflegenden Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Schnellen Hilfen in den Traumaambulanzen nach §§ 29 ff. SGB XIV und der hierzu erlassenen speziellen Verfahrensvorschrift zum Erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV könnte durch die bisher in § 12 für alle Leistungen vorgesehene Frist für einen Aufenthalt in Deutschland von weniger als fünf Jahren als ungerechtfertigte Benachteiligung der Opfer einer Gewalttat angesehen werden, die eine fremde Sprache sprechen und länger als fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Denn gerade in einer medizinisch-therapeutischen Behandlungssituation kann es auch nach fünf Jahren immer noch schwer sein, die bestehenden Gefühle, Ängste und Sorgen in einer adäquaten Weise in einer für das Opfer fremden Sprache auszudrücken sowie die entsprechenden Ratschläge und Verhaltensoptionen der behandelnden deutschen Traumatherapeutinnen und Traumatherapeuten richtig und umfassend zu verstehen. Deshalb wird die Frist für Leistungen in einer Traumaambulanz auf zehn Jahre verlängert.

Zu Nummer 2

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, dessen Artikel 1 das SGB XIV enthielt, ist es zu § 87 Absatz 4 SGB XIV vermutlich zu einem Formatierungsfehler gekommen, durch den der Gesetzestext offensichtlich keinen Sinn mehr macht und in den Freiwilligendiensten sogar dazu führt, dass Waisen während eines Freiwilligendienstes ab dem Inkrafttreten zum 1.1.2024 keine Entschädigungszahlungen mehr bekommen könnten. Durch die Änderung wird dieses Versehen korrigiert.

Zu Nummer 3

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 4

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift lässt die Auslegung zu, dass bei Leistungsempfängern, die sowohl Leistungen als Hinterbliebene als auch als Geschädigte erhalten, z.B. aufgrund eines Schockschadens nach § 14 Absatz 2 SGB XIV, beide Ansprüche bei Vorliegen der in § 144 SGB XIV genannten Voraussetzungen erlöschen. Das ist vom Gesetzgeber aber nicht gewollt. Vielmehr soll lediglich die von der verstorbenen Person abgeleitete Leistung an Hinterbliebene entfallen. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Nummer 5

Die Formulierung in § 152 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV lässt unterschiedliche Auslegungen zu, ob die nach den Kapiteln 1 bis 22 gewählten Leistungen erst für die Zeit nach der Wahlausübung („ex nunc“) oder bereits ab Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2024 („ex tunc“) beansprucht werden können. Im Interesse der Berechtigten ist die Klarstellung geboten, dass die Entscheidung für das neue Recht rückwirkend zum Inkrafttreten des SGB XIV gilt. Sonst würden Berechtigten die nach der gesetzgeberischen Absicht zugeordneten Vorteile regelmäßig für längere Zeit vorenthalten; mindestens bis zur Bestandskraft des Bescheides über die Besitzstandsleistungen. Auf die Dauer des Verfahrens bis zu diesem Bescheid haben Berechtigte aber nur wenig Einfluss. Nach diesem Bescheid benötigen Berechtigte zudem weitere Zeit bis zur Abgabe der unwiderruflichen Wahlerklärung, die Berechtigte erst nach gründlicher Beratung und sorgfältiger Abwägung abgeben sollten.

Zu Nummer 6

Die Neufassung der Regelung gibt den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit bei der Durchführung des Gesetzes die zuständigen Behörden selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)

§ 1 Absatz 8 Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde durch Artikel 11a des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 neu gefasst. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Teilhabestärkungsgesetzes trat diese Neufassung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, also am 10. Juni 2021. Diese Inkrafttretensregelung findet sich jedoch im OEG selbst nicht. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass § 1 Absatz 8 OEG auch für Ansprüche aus Gewalttaten gilt, die vor dem 10. Juni 2021 begangen worden sind. Aus Gründen der besseren Transparenz für Betroffene wird das Inkrafttreten zum 10. Juni 2021 nunmehr ausdrücklich in den Gesetzestext des OEG aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung des Vorliegens und des Grads der Behinderung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizinische Begutachtung im SGB IX.

Zu Artikel 12 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden, wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird die Möglichkeit, Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zur Kompensation von aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelten zu erbringen. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden damit zukünftig vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 3

Der zweite Abschnitt 3. Unterabschnitt (§§ 30 bis 34) wird aufgehoben, da die Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden, entfällt.

Zu Nummer 4

Die Möglichkeit, Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen, aus dem Ausgleichsfonds zu fördern, wird aufgehoben. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden damit zukünftig vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die sicherstellt, dass Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt wurden, auch nach der Aufhebung der Vorschriften zur Förderung noch erbracht werden können.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vierte Staffel bei der Ausgleichsabgabe kann nur zum 1. Januar eines Jahres eingeführt werden, da für die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe eine jahresdurchschnittliche Betrachtung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber erfolgt. Das nächstmögliche Datum des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2024. Die vierte Staffel gilt somit für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie ist erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Ebenfalls zum 1. Januar 2024 treten die Regelungen im Zusammenhang mit der vollständigen Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Genehmigungsfiktion für Antragsleistungen des Integrationsamtes sowie die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit in Kraft.

Zu Absatz 2

Am Tag nach der Verkündung treten unter anderem die Regelungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin und die Aufgabenschärfung der Inklusionsbetriebe in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zu den Solidargemeinschaften sollen im Hinblick auf die Solidargemeinschaften, bei denen die Mitgliedschaft bereits als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall gilt, schnellstmöglich in Kraft treten. Um bei den Beitragsregelungen Teilmonate und

damit aufwendige Verrechnungen zu vermeiden, ist ein Inkrafttreten zum Monatsbeginn vorgesehen.

Zu Absatz 4

Die klarstellende Regelung im § 10 OEG tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft, da § 1 Absatz 8 OEG, auf den sich die Klarstellung bezieht, zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

